

**Weisung  
des Stadtrates an den Gemeinderat**

---

**Ausgliederung der Gasversorgung, Vollzug, Erteilung  
von Bewilligungen für Arbeiten an Gasinstallationen,  
Übertragung der Installationskontrolle für  
Gasinstallationen und der Apparatkontrolle für  
Gasapparate an die Erdgas Zürich AG, Zürich****1. Ausgangslage**

Am 23. November 1997 (Volksabstimmung) erteilte die Stadtgemeinde Zürich ihre Zustimmung zu folgendem Beschluss des Gemeinderates vom 24. September 1997:

Die Gasversorgung Zürich wird aus der Stadtverwaltung ausgegliedert und mit Aktiven und Passiven auf eine von der Stadt Zürich noch zu gründende Aktiengesellschaft mit einem Aktienkapital von 30 Mio. Franken übertragen. Die Veräusserung einer Mehrheit des Aktienkapitals durch die Stadt Zürich bzw. eine Aktienkapitalveränderung seitens der Gesellschaft, welche die Stadt Zürich kapital- oder stimmenmässig in Minderheit versetzt, bedarf der Zustimmung durch den Gemeinderat in einem dem Referendum unterliegenden Beschluss.

Unter dem Vorbehalt dieser Zustimmung hatte der Gemeinderat am 24. September 1997 in eigener Kompetenz ferner u. a. folgendes beschlossen:

Das Reglement über die Abgabe von Gas (Gemeinderatsbeschluss vom 16. Februar 1981) und der Tarif über die Abgabe von Gas durch die Gasversorgung (Gemeinderatsbeschluss vom 6. Februar 1974 mit seitherigen Änderungen) werden aufgehoben. Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt der Ausserkraftsetzung dieser Beschlüsse. Der Stadtrat wird eingeladen, dem Gemeinderat eine Vorlage zu unterbreiten, mit welcher die Installationskontrolle und die Erteilung von Konzessionen zur Vornahme von Arbeiten an Gasinstallationen für die Zeit nach der Ausserkraftsetzung der vorstehend genannten Beschlüsse geregelt wird.

Am 18. Juni 1998 wurde die Erdgas Zürich AG, Zürich, gegründet; der Handelsregistereintrag erfolgte am 30. Juni 1998. Die Gesellschaft hat einstweilen ein Aktienkapital von Fr. 100 000.—. Der Stadtrat beabsichtigt, die Ausgliederung der Gasversorgung auf den 1. Oktober 1998 zu vollziehen durch Übertragen von Aktiven und Passiven der Gasversorgung auf diese Gesellschaft unter gleichzeitiger Erhöhung des Aktienkapitals auf 30 Mio. Franken gemäss Gemeindebeschluss vom 23. November 1997. Per 1. Oktober 1998 soll auch das erwähnte Gasabgabereglement ausser Kraft gesetzt werden.

**2. Regelungsbedarf****Zweck**

Installationskontrolle (technisch: Installations- und Apparatkontrolle) und Konzessionen (Bewilligungen) für die Ausführung

von Arbeiten an Gasinstallationen bezwecken die Prävention der Gefahr von Explosionen und Bränden durch technisch fehlerhafte, Gas enthaltende Installationen und Geräte.

#### **Allgemein nach Aufhebung des Gasabgabereglementes diesbezüglich verbleibende Rechtsgrundlagen**

Was die technischen Anforderungen an entsprechende Installationen und Geräte anbelangt, wird der Bereich heute durch das kantonale Recht abschliessend geordnet, indem die kantonale Feuerpolizei gestützt auf das Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerwehrewesen vom 24. September 1978 und die Verordnungen des Regierungsrates über den allgemeinen Brandschutz und über den baulichen Brandschutz (beide vom 18. August 1993) sogenannte Gasleitsätze und Richtlinien für Gasheizungen erliess (datiert 14. Oktober 1994/revidiert 16. März 1998). Die kantonale Feuerpolizei beschränkte sich dabei darauf, diesbezüglich die für die ganze Schweiz einheitlichen Gasleitsätze (G.1) des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches für anwendbar zu erklären. Diese gelten für Gasinstallationen und die Aufstellung von Gasapparaten, Hausanschlussleitungen mit einem Betriebsdruck bis 5 bar für Erdgas, Flüssiggas-Luftgemische und Stadtgas. Für den Bau und Betrieb von Gasheizungen wurden zusätzlich die Richtlinien für Gasheizungen mit Nennwärmeleistungen grösser 70 kW und einem Betriebsdruck bis 5 bar (G 3) des SVGW für anwendbar erklärt. Die periodische Sicherheitskontrolle für Gasapparate und -installationen wurde durch die kantonale Feuerpolizei in der Brandschutzrichtlinie für wärmetechnische Anlagen Teil A, Kapitel 8, geregelt.

#### **Installationskontrolle im besonderen**

Bezüglich der Zuständigkeit für die Kontrolle und Prüfung der Gasinstallationen vor der Inbetriebsetzung spricht die einschlägige SVGW-Richtlinie (G 1, Kapitel 10) von der zuständigen Gasversorgung oder einer von dieser beauftragten Kontrollstelle. Die erwähnte Brandschutzrichtlinie für wärmetechnische Anlagen Teil A enthält folgende Bestimmung: Gasapparate und -installationen sind vom Gas liefernden Werk periodisch auf Betriebssicherheit zu kontrollieren. Unter Gasversorgung oder Gas lieferndes Werk kann auch eine in der Rechtsform einer privatrechtlichen Aktiengesellschaft bestehende Gasversorgung subsumiert werden. Ungeregelt ist demgegenüber, welche Massnahmen und Kompetenzen diesem Versorgungsunternehmen im Falle festgestellter Mängel zustehen: Die erwähnten Rechtsgrundlagen geben darüber keinen Aufschluss. Eine Kontrolle ohne Sanktionsmöglichkeiten wäre jedoch sinnlos. Folglich sind die Zuständigkeit für die Apparate- und Installationskontrolle sowie die bei der Feststellung von Mängeln möglichen Sanktionen zu regeln. Dafür ist eine Rechtsgrundlage in der Form eines Gemeinderatsbeschlusses (mit Unterstellung unter das fakultative Referendum) zu schaffen. Auf Basis einer entsprechenden Rechtsgrundlage ist die Übertragung von Verwaltungsbefugnissen auf eine privatrechtliche Körperschaft zulässig, wenn sie diesbezüglich der Aufsicht des Gemeinwesens unterstellt wird.

#### **Konzessionswesen im besonderen**

Bezüglich der Konzessionen zur Ausführung von Gasinstallationen lässt sich dem kantonalen Recht unmittelbar nur entnehmen, dass es konzessionierte Installateure gibt (Ziff. 8.4 Abs. 2 der er-

wählten Brandschutzrichtlinie Wärmetechnische Anlagen, Teil A). Den vom Kanton als anwendbar erklärten Gasleitsätzen (G 1) des SVGW (Kapitel 16) lässt sich zudem folgendes entnehmen: Das Recht zur Ausführung von Gasinstallationen bedarf einer Bewilligung der für die Gasversorgung zuständigen Behörden. Der Installateur, der aus diesem Recht Nutzen zieht, hat zu diesem Zweck den Nachweis über seine berufliche Ausbildung und praktische Erfahrung zu erbringen (höhere Fachprüfung im Sanitärfach oder andere gleichwertige Ausweise, die von der Gasversorgung und im Zweifelsfalle in Übereinstimmung mit dem SVGW beurteilt werden). Der Bewilligungsnehmer verpflichtet sich, die vorliegenden Leitsätze sowie Reglemente und Vorschriften der Gasversorgung einzuhalten.

Der SVGW hat Näheres in der SVGW-Richtlinie GW1, Erteilung der Installationsbewilligung im Gas-, Wasser- und Abwasserfach, geregelt, welche indessen (mangels gesetzlicher Verweisung) nicht als Rechtsnorm anwendbar ist. Für die Stadt Zürich ist die Materie seit Jahrzehnten im Regulativ über die Erstellung von Gas- und Wasserinstallationen mit Anschluss an die städtischen Versorgungsnetze (Stadtratsbeschluss vom 18. Dezember 1953, revidiert 18. November 1983 und 8. Januar 1997) geregelt. Es handelt sich dabei um Ausführungsvorschriften zu Art. 6 des Reglementes über die Abgabe von Wasser durch die Wasserversorgung Zürich (Gemeinderatsbeschluss vom 25. Januar 1961 mit seitherigen Änderungen) bzw. Art. 28 des aufzuhebenden Reglementes über die Abgabe von Gas durch die Gasversorgung.

### **3. Regelungsvorschlag** **Installationskontrolle**

Die Kontrolle der Installationsarbeiten an Gasleitungen und Gasapparaten gemäss den entsprechenden kantonalen Vorschriften wird der Erdgas Zürich AG, Zürich, im Auftrag der Stadt Zürich übertragen.

### **Konzessionswesen**

Das Regulativ über die Erstellung von Gas- und Wasserinstallationen mit Anschluss an die städtischen Versorgungsnetze hat sich über Jahrzehnte bewährt. Eine grundlegende Anpassung drängt sich daher nicht auf. Der Stadtrat wird lediglich die sich aufgrund dieser Beschlussfassung des Gemeinderates für den Bereich Gasinstallationen notwendigen und sinnvollen Anpassungen vornehmen.

Die Anwendung von Verwaltungszwang (Ersatzvornahme, Androhung von Ungehorsamsstrafe und Überweisung an den Strafrichter wegen Missachtung amtlicher Verfügungen im Sinne von Art. 292 des Strafgesetzbuches usw.) sollen den städtischen Behörden vorbehalten bleiben. Die Wasserversorgung und die Erdgas Zürich AG sollen berechtigt sein, den zuständigen städtischen Behörden entsprechend Antrag zu stellen.

### **Gebühren**

Wasserversorgung und Erdgas Zürich AG sind berechtigt, ihre Bemühungen im Zusammenhang mit der Installationskontrolle und der Erteilung von Konzessionen zu verrechnen. Sie haben sich dabei an den Gebührenrahmen der Verordnung des Regierungsrates über die Gebühren der Gemeindebehörden zu halten.

### **Aufsicht**

Im Zusammenhang mit den ihr übertragenen Befugnissen im Bereich der Installationskontrolle und der Konzessionen für Installationsarbeiten untersteht die Erdgas Zürich AG der Aufsicht der Stadt.

### **Ausführungsvorschriften**

Der Stadtrat erlässt die zur Umsetzung dieser Beschlüsse erforderlichen Ausführungsvorschriften.

### **Dem Gemeinderat wird beantragt:**

1. Mit der Durchführung der Kontrolle von Gasinstallationen und Gasapparaten auf dem Gebiete der Stadt Zürich wird die Erdgas Zürich AG, Zürich, beauftragt. Sie überprüft diese auf Übereinstimmung mit den jeweils gültigen kantonalen Vorschriften. Ergeben sich Beanstandungen, so teilt die Erdgas Zürich AG dies den Verantwortlichen mit und setzt ihnen eine angemessene Frist zur Herstellung des gesetzlichen Zustandes an. Ist zur Herstellung des gesetzlichen Zustandes die Anwendung von Verwaltungszwang notwendig, so ist die Erdgas Zürich AG berechtigt und verpflichtet, der zuständigen städtischen Amtsstelle entsprechende Massnahmen zu beantragen. Der Stadtrat regelt die Einzelheiten. Die Erdgas Zürich AG ist dafür besorgt, dass ihre Erdgaslieferverträge nötigenfalls die Unterbrechung der Gaszufuhr durch die Gesellschaft erlauben.

2. Die Ausführung von Installationen oder Reparaturen an Gasleitungen und Gasapparaten auf Stadtgebiet bedarf einer Konzession der Stadt. Die Stadt ist namentlich berechtigt, als Voraussetzung für das Erteilen einer entsprechenden Bewilligung eine besonders qualifizierte berufliche Ausbildung (z. B. eidgenössisches Meisterdiplom im sanitären Installationsgewerbe) sowie das Vorhandensein einer für die Bewältigung der beruflichen Aufgaben tauglichen Ausrüstung vorzusehen. Die Erdgas Zürich AG bedarf für entsprechende Arbeiten solange keiner Konzession der Stadt, als sie über die kantonale Konzession für den Bau und Betrieb von Rohrleitungsanlagen verfügt und selbst die vom SVGW definierten Anforderungen für konzessionierte Betriebe erfüllt. Mit der Prüfung der fachlichen Voraussetzungen für die Erteilung solcher Konzessionen zur Ausführung von Arbeiten an Gasinstallationen und -apparaten wird die Erdgas Zürich AG beauftragt. Der Stadtrat ist berechtigt, der Erdgas Zürich AG gegebenenfalls auch die Kompetenz zur Konzessionserteilung an Installateure zu übertragen. Der Stadtrat regelt die Einzelheiten.

3. Die Erdgas Zürich AG untersteht bezüglich ihrer Tätigkeiten im Rahmen von Ziff. 1 und 2 vorstehend der Aufsicht durch die Stadt. Sie hat der Stadt jährlich über diese Tätigkeiten Bericht zu erstatten. Soweit die Erdgas Zürich AG im Rahmen dieser Tätigkeiten Entscheidungen trifft, welche die Rechte Dritter tangieren, unterliegen diese der Einsprache an die Stadt und sind mit einer entsprechenden Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Der Stadtrat regelt die Einzelheiten.

**4. Dieser Beschluss gilt ab dem 1. Oktober 1998.**

**Die Berichterstattung im Gemeinderat ist dem Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe übertragen.**

Im Namen des Stadtrates  
der Stadtpräsident  
**Josef Estermann**  
der Stadtschreiber  
**Martin Brunner**